Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

September

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. September 1837.

Verordnung.

Die Steuererhebung für $18^{37}/_{38}$ betreffend.

Unter Bezug auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 18. Mai d. J., Regierungsblatt S. 107, durch welche die Erhebung der Staatssteuern in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs $18^{37}/_{38}$ angeordnet worden ist,

nach Ansicht des Gesetzes vom 10. Juli d. J., die Klassensteuer betreffend, Regierungsblatt Seite 139,

nach Ansicht des Gesetzes vom nämlichen Tage, das Abschreiben von drei Hundert Gulden an den Gewerbs- und Klassensteuerkapitalien betreffend, Regierungsblatt Seite 141, und

nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 3. August d. J. Regierungsblatt S. 157 ꝛc.

wird anmit verordnet:

§. 1.

Die Steuererhebung für die zweite Hälfte des Finanzjahrs $18^{37}/_{38}$ erfolgt hinsichtlich der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer, der Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden, sowie der Rhein- und Flußbaugelder und besonderen Damm-

baubeiträge nach dem bei der Steuererhebung für die erste Hälfte des Finanzjahrs in Anwendung gekommenen Umlagsfuß, hinsichtlich der Gewerbe- und Klassensteuer aber unter Beachtung der oben bezeichneten zwei Gesetze vom 10. v. M., in den durch die Gesetze vom 8. Juli 1817 und 31. Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 19. August 1837.

Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg in dem Winterhalbjahre 18³⁶/₃₇ und in dem Sommerhalbjahr 1837.

I. Im Winterhalbjahr 18³⁶/₃₇ studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	2	14	16
2) Juristen	165	50	215
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	96	46	142
4) Kameralisten und Mineralogen	8	30	38
5) Philosophen und Philologen	13	32	45
Gesammtzahl:	284	172	456

B. Auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	9	86	95
2) Juristen	14	68	82
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	39	113	152
4) Philosophen und Philologen	11	65	76
Gesammtzahl:	73	332	405

II. Im Sommerhalbjahr 1837 studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	3	11	14
2) Juristen	165	51	216
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	97	45	142
4) Kameralisten und Mineralogen	18	32	50
5) Philosophen und Philologen	12	23	35
Gesammtzahl:	295	162	457

B. Auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	8	84	92
2) Juristen	12	58	70
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	38	110	148
4) Philosophen und Philologen	12	68	80
Gesammtzahl:	70	320	390

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. September 1837.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachfolgende Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Johann Welte zu Birndorf 64 fl. in den dortigen Armenfond.

Ein Ungenannter 14 fl. in den Armenfond zu Bremgarten.

Metzger Nikolaus Fünfgeld zu Buggingen 50 fl. in den dortigen Almosenfond.

Ein Ungenannter 100 fl. in den Spitalfond zu Emmendingen.

Die Wittwe des Zunftmeisters Schlosser zu Freiburg 500 fl. in den Heiliggeist-Spitalfond, und 500 fl. in den Waisenhausfond daselbst.

Jakob Wolber zu Lehengericht 11 fl. in den dortigen Schulfond.

Maria Kraft, verehelichte Blankenhorn, und Judith Kraft in Müllheim 600 fl. in den dortigen Almosenfond.

Adlerwirth Andreas Rees zu Oberried 100 fl. in den Ertel-Rees'schen Stiftungsfond daselbst.

Katharina Haupt, geborne Luhr, zu Pfaffenweiler 300 fl. in den dortigen Armenfond.

Fransziska Linder zu Pfaffenweiler 30 fl., und Theresia Luhr von da 25 fl. in den dortigen Schulfond.

Die ledige Theresia Fehrenbach zu St. Mergen 50 fl. in den dortigen Armenfond.

Jakob Friedrich Sutter zu Schopfheim 51 fl. 18 kr. in den dortigen Kirchspiels-Almosenfond.

Elisabetha Mutterer, Ehefrau des Franz Anton Michel zu Thunsel, 100 fl. in den Armendfond, und 100 fl. in den Schulfond daselbst.

Auch hat eine ungenannte Familie der Kirche in Obereggenen einen goldenen Abendmahlkelch im Werth von 90 fl. geschenkt.

Werner Hepting von Grünwald zu einem Armenfond in der Gemeinde Grünwald 300 fl. und zur Vergrößerung der Monika Branderschen Kaplaneistiftung daselbst 500 fl.

Pfarrer Link von Rheinheim in den Armenfond in Berghaupten 100 fl., wovon die Zinse zum Besten der Armen bestimmt sind.

Jakob Bühler von Bergzell in den dortigen Armenfond 200 fl.; die Zinse sollen für die Armen verwendet werden.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 16. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, den Oberst-Lieutenant von Bode im 1sten Infanterie-Regiment mit dem Charakter als Oberst in den Pensionsstand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch höchste Ordre von dem gleichen Tag trat der Major von St. Ange vom 3ten Infanterie-Regiment in den Pensionsstand, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Ferner durch höchste Ordre vom 20. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Oberst und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lasollaye zum Generalmajor, den Capitän und Flügeladjutant von Krieg, und den Capitän im Generalstab von Röder zu Majors, und den Premier-Lieutenant Kuntz im Generalstab zum Capitän gnädigst ernannt.

Durch gleiche höchste Ordre avanziren: Capitän Sachs im Leib-Infanterie-Regiment und Capitain Bayer im 2ten Infanterie-Regiment zu Majors; Premier-Lieutenant von Adelsheim und Premier-Lieutenant von Klock im 1ten Infanterie-Regiment zu Capitänen, ersterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, letzterer unter Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment;

Premier-Lieutenant Bär im 1sten Dragoner-Regiment zum Rittmeister, und Second-Lieutenant von Freydorf in demselben Regiment zum Premier-Lieutenant; Capitän von Reck von der Artillerie-Brigade zum Major, und der Second-Lieutenant Zeroni von derselben Waffe zum Premier-Lieutenant.

Major Geiger vom 2ten Infanterie-Regiment wurde zum 1ten, und Capitän von Biedenfeld vom 4ten Infanterie-Regiment zum 3ten versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Griesheim, Amts Staufen, dem Pfarrer Schaible zu Niederwasser, und

die katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrvikar Protas Schanno in Oberkirch zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Michael Nopper zu Biesendorf auf die katholische Pfarrei Untermöttingen, Amts Stühlingen, und des Kaplaneiverwesers Ignatz Martin zu Bethenbrunn, Amts Heiligenberg, auf die erledigte Pfarrei Bethenbrunn, ferner

die Fürstlich Salm-Krautheimische Präsentation des Priesters Peter Joseph Albert von Gamburg auf die katholische Pfarrei Zimmern, Amts Gerlachsheim, so wie auch

die von der Freiherrlich von Stotzingischen Vormundschaft dem Vikar Johann Ehing zu Mühlingen ertheilte Präsentation auf die St. Ulrichspfründe in Steißlingen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Juni l. J. ist der Rechtspraktikant Adolph Gutmann von Carlsruhe zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Von 16 Candidaten der Medizin, 14 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe, welche im verflossenen Frühjahr zur Staatsprüfung zugelassen worden, sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medizin, 11 Candidaten der Chirurgie und 10 Candidaten der Geburtshilfe die Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
Ernst Bär von Constanz,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
Augustin Klopfer von Gottmadingen,
Xaver Faller von Höllensteig,
Ludwig Hüber von Rastatt,
Ferdinand Erggelet von Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
praktischer Arzt Quido Wucherer von Freiburg,
" " Adolph Steiner von Carlsruhe,
" " Friedrich Gaum von Durlach,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
praktischer Arzt Johann Brotz von Bernau,
" " Carl August Wagemann von Endingen,
Lorenz Ehrhardt von Renchen,
praktischer Arzt Friedrich Tissot von Möhringen,
" " Eduard Willibald von Donaueschingen.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
praktischer Arzt Friedrich Gaum von Durlach,
Augustin Klopfer von Gottmadingen,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
praktischer Arzt Carl August Wagemann von Endingen,
Ferdinand Erggelet von Freiburg,
praktischer Arzt Eduard Willibald von Donaueschingen,
Xaver Faller von Höllensteig,
Lorenz Ehrhardt von Renchen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

a) Die katholische Pfarrei Bonndorf, erledigt durch Uebertragung der 3ten Stadt- und Spitalpfarrei zu Konstanz an den Dekan Kuenzer. Diese vakante Pfarrei hat ein für einen Pfarrer und zwei Vikarien dotirtes Einkommen von 1300 fl., worauf aber ein 20-jähriges Provisorium von 310 fl. wegen Gartenanlage haftet. Die Kompetenten um diese Pfründe, mit welcher man das De-

kanat und die Schulvisitatur zu verbinden gedenkt, haben sich nach Maßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großh. Regierung des Seekreises zu melden.

b) Die katholische Pfarrei Seelbach, Amts Gernsbach, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Venerand Hürst. Ihr Jahrsertrag besteht beiläufig in 500 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenützung und Zehnten; darauf ruht aber die Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 100 fl. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises, innerhalb sechs Wochen, zu melden.

c) Die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 470 fl. Die Kompetenten um diese Pfründe, welche den Konkursgesetzen unterliegt, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

d) Die katholische Pfarrei Duchtlingen, Bezirksamts Blumenfeld, erledigt durch den Tod des Pfarrers Miehle, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Grundherrschaft von Reischach, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

e) Die katholische Pfarrei Oberhomberg, Amts Heiligenberg, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Rees, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Naturalien, Fixum, Güter- und Zehntertrag.

f) Die katholische Pfarrei Biesendorf, Amts Engen, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl.

Die Bewerber um die eine oder andere der letzteren, unter e. und f. genannten, Pfarreien haben sich an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Gestorben ist:

Am 9. August 1837: der pensionirte Oberamtsrath Storck in Säckingen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. September 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1838 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote frei gegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt be-

kannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 16. September 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Militär-Einstellungsvereine betreffend.

Vereine, welche zum Zweck haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbstdienenden Söhne zu unterstützen, sind nach §. 48 des Conscriptionsgesetzes lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute anzusehen, für welche der Staat keine Garantie übernommen hat. Die Regierung muß vielmehr, wenn die Unternehmer solcher Vereine ihren durch Privatvertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandeln.

Man sieht sich veranlaßt, die Eltern der zur nächsten Conscription gehörigen Söhne hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich vor Eingehung solcher Verträge durch vorherige Prüfung der Statuten und der Verhältnisse der Unternehmer solcher Vereine vor etwaigem Schaden wahren, weil, wie es bereits geschehen ist, der Fall sich leicht ereignen kann, daß solche Einstellungsvereine ohne genügende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit gegründet werden, oder daß die Unternehmer in der Folge in Vermögenszerfall gerathen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kreisregierungen haben diese Warnung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Stösser.

Vdt. Sold.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro $18^{37}/_{38}$ für Darlehen an Zehntpflichtige betreffend.

Unter Hinweisung auf den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. 31, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs $18^{37}/_{38}$ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wieder auf $3^{3}/_{4}$ Prozent festgesetzt ist.

Carlsruhe, den 6. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Vereinigung der standesherrlichen Bezirksforsteien Grünsfeld und Ilmspan betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Vereinigung der standesherrlichen fürstlich Salm-Krautheimischen Bezirksforstei Grünsfeld mit der standesherrlichen Bezirksforstei Ilmspan die höchstlandesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 9. September 1837.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Held.

Die Beförsterung und die Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei in den Waldungen der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf betreffend.

Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. August l. J. Nr. 1335 wurde der Verzicht der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf auf die eigene Beförsterung und

Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei im Umfang ihrer Waldungen genehmigt, und diese Waldungen zu diesem Behuf der landesherrlichen Bezirksforstei Pfullendorf zugewiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. September 1837.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stösser.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Nachfolgende Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Johann Franz Dennig und dessen Ehefrau, geborene Becker, zu Pforzheim in den Karl-Friedrich-Leopold-Hospitalfond daselbst 1500 fl. für die Hospitaliten.

Franziska Hoog Wittwe, geborene Guerra, in Offenburg in das Armen-Spital und den Armenfond daselbst 500 fl.

Kaufmann Krampp Wittwe in Urloffen in den Almosenfond daselbst 100 fl.

Pfarrer Goldmaier in Ubstatt in den dortigen Armenfond 100 fl., deren Zinse für die Ortsarmen verwendet werden sollen.

Der ledig verstorbene Dominik Bruggmann von Bräunlingen zum dortigen Armen- und Schulfond 150 fl.

Friedrich Rall von Sentenhart, Amts Mößkirch, für den dortigen Schulfond 50 fl.

Die ledig verstorbene Maria Glatt von Hilzingen zur Schule daselbst 50 fl. und für die Armen allda 50 fl.

Felizian Baschnagel von Stühlingen zum dortigen Armenfond 100 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe und Professor Dr. Creuzer in Heidelberg die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königes von Frankreich Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Paul Schunggart zu Kirchen, Bezirksamts Möhringen, zu seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier in Anerkennung seiner seit dem Jahr 1784 mit löblichem Eifer und segensreichem Erfolg im Schulfach und sonst geleisteten Dienste die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben dem Waldwirth Anton Beiser auf dem s. g. Roßbühl des Kniebis, wegen der von ihm im verflossenen Winter mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung mehrerer im Schnee verunglückter Personen, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu ertheilen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath von Mohr in Freiburg wegen vorgerückten Alters auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

HöchstIhrem Verwalter Gries zu Bauschlott den Charakter eines Großherzoglichen Oeconomierathes zu verleihen;

der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des praktischen Arztes, Wund- und Hebarztes Friedrich Forch in Mannheim zum Amtswundarzt in Wolfach die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Rechtspraktikanten Anton Schachleiter von Carlsruhe zum Secretär bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittel-Rheinkreises, ferner

den Revisor Knauff bei der Rechnungsrevision der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Obereinnehmer in Donaueschingen, und

den Revisor Nickel bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zum Obereinnehmer in Buchen zu ernennen;

den Bezirksförster Schuggmann zu Pfullendorf in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen den Forstpraktikanten Halm zu Schriesheim zum Bezirksförster in Pfullendorf zu ernennen;

der Uebertragung der nunmehr combinirten standesherrlichen Fürstlich Salm-Krautheimischen Bezirksforsteien Grünsfeld und Ilmspan an den standesherrlichen Bezirksförster

Funke zu Ilmspan, und zwar unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Grünsfeld, so wie auch

der Zuruhesetzung des grundherrlich von Berlichingen'schen Bezirksförsters Kühlenwein zu Neunstetten, und der Uebertragung der dortigen Bezirksforstei an den grundherrlichen Bezirksförster Müller zu Merchingen die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, dem Dekan und Pfarrer Adalbert Bachmann zu Neckarhausen,

die katholische Pfarrei Kronau, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Franz Ignaz Freund zu Wieblingen,

die katholische Pfarrei Weiler, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Hauschel in Hubertshofen,

die katholische Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrverweser Franz Maier in Reichenau, und

die katholische Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, dem Priester Johann Nepomuk Graf aus Bühl, bisherigem Pfarrverweser zu Obersäckingen, huldreichst zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Fidel Brunner, dermaligen Verwesers der Kaplanei zu Mundelfingen, auf eben diese Kaplaneipfründe hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 15. September d. J. ist dem Rechtspraktikanten Alexander Eckert von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Emmendingen zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Christian Schumacher von Mannheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Ober-Rheinkreises. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Hofgerichte anzumelden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Die Stelle eines Revisors bei der Rechnungsrevision der Großherzoglichen Steuerdirektion. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Rastatt, erledigt durch das am 2. Juli d. J. erfolgte Ableben des Geheimenraths und Pfarr-Rectors Franz Herr, mit einem beiläufigen Jahrsertrage von 1450 fl. in Zehenten, Holz und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 109 fl. 7 kr. in zwei Jahresterminen an die Filialgemeinde Rauenthal heimzuzahlen. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Neckarhausen, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. zu salariren. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38, vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterbenutzung. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 15. August 1837: der pensionirte Salinen-Cassier Koch in Baden.
" 14. Sept. " der Präsident der Großherzogl. Oberrechnungskammer, Geheimerath von Theobald in Carlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1837.

Vollzugsverordnung.

Die Gemeindewahlen betreffend.

Zum Vollzuge des an die Stelle des Provisoriums vom 4. Dezember 1833 getretenen Gesetzes vom 3. August 1837, die Gemeindewahlen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Wahl des großen Ausschußes in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 ist innerhalb zwei Monaten vorzunehmen, und jedenfalls früher, als in einer solchen Gemeinde wieder zur Wahl eines Bürgermeisters oder zur Wahl von Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses geschritten wird.

§. 2.

Bis zur Beendigung der neuen Wahl eines großen Ausschusses bleibt der in der Gemeinde bereits bestehende große Ausschuß in Wirksamkeit.

§. 3.

Die im §. 1 des genannten Gesetzes vorbehaltene Staatsgenehmigung, um in einer Gemeinde über 3000 Seelen von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen, oder um in einer kleinern Gemeinde einen solchen zu wählen, steht der betreffenden Kreisregierung zu.

Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß, daß von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen sey, kann nur mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden.

§. 4.

Wenn sich die nach §. 2 des Gesetzes zu ermittelnde Zahl der aus den drei Klassen der Bürgerschaft (§. 3) zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses durch drei nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe den aus der mittelbesteuerten Klasse zu Wählenden beigeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird das Eine der höchstbesteuerten und das Andere der niederstbesteuerten Klasse beigeschlagen.

(Sind z. B. 64 Mitglieder zu wählen, so fallen hiernach auf die Klasse der Höchstbesteuerten 21, auf jene der Mittelbesteuerten 22 und auf jene der Niederstbesteuerten 21. Sind dagegen 65 zu wählen, so fallen auf die Klasse der Höchstbesteuerten 22, auf jene der Mittelbesteuerten 21, und auf jene der Niederstbesteuerten 22.)

§. 5.

Wenn sich die Zahl der Bürger bei ihrer Eintheilung in 3 Klassen zu ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel nach §. 3 des Gesetzes durch sechs nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Bürger übrig bleibt, dieser der mittelbesteuerten Klasse zugeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird die höchstbesteuerte und die niederstbesteuerte Klasse jede um einen Bürger vermehrt; bleiben drei übrig, so kommt jeder Klasse einer derselben zu. Sind es vier, so erhält die mittelbesteuerte Klasse zwei, und bei fünf übrig gebliebenen erhalten davon die beiden andern Klassen jede zwei, und die mittelbesteuerte Klasse nur einen.

(Hat z. B. die Gemeinde 721 Bürger, so kommen in die höchstbesteuerte Klasse 120, in die mittelbesteuerte 241, und in die niederstbesteuerte 360. Sind es 722 Bürger, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 240 und die niederstbesteuerte 361. Sind es 723, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 361. Bei 724 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 242 und die niederstbesteuerte 361; endlich bei 725 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 122, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 362.)

§. 6.

So viel Mitglieder des großen Ausschusses nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung aus einer jeden der drei Klassen zu wählen sind, für ebensoviel Mitglieder hat die nämliche Klasse auch das active Wahlrecht auszuüben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Zahl Derjenigen, welche eine Klasse hiernach zu wählen hat, wählt sie nach §. 5 des Gesetzes einen Drittel aus ihrer Mitte, und einen Drittel aus jeder der beiden andern Klassen.

§. 7.

Läßt sich die Zahl der Mitglieder, welche eine Klasse zu wählen hat, durch drei nicht theilen, so wählt sie, wenn nur Eines übrig bleibt, dasselbe weiter aus den Mittelbesteuerten; oder wenn zwei übrig bleiben, Eines weiter aus der Klasse der Höchstbesteuerten und das Andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

(Hat eine Klasse z. B. 22 Mitglieder zu wählen, so wählt sie aus den Höchstbesteuerten 7, aus den Mittelbesteuerten 8, und aus den Niederstbesteuerten 7. Hat sie 23 zu wählen, so wählt sie aus der Klasse der Mittelbesteuerten 7, und aus jeder der beiden andern Klassen 8.)

§. 8.

Hat der Gemeinderath nach §. 4 und 6 berechnet, welche Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses eine jede Klasse zu wählen habe, und nach §. 6 und 7 wie viel sie davon aus jeder einzelnen Klasse zu wählen habe, so macht er dieß bei der Anordnung der Wahl bekannt.

§. 9.

Die Bestimmung, welche Zahl von Mitgliedern des großen Ausschusses von jeder Klasse zu wählen sey, und welchen Antheil derselben sie aus jeder der drei Klassen zu wählen habe, wird bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl des großen Ausschusses, die Aufstellung der drei Bürgerklassen selbst aber bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl sowohl des großen als des kleinen Ausschusses, einer Revision und etwaiger Berichtigung unterworfen.

§. 10.

Wenn der große Ausschuß in Gemäßheit des §. 40 verglichen mit §. 31 der Gemeindeordnung nach Ablauf von zwei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt von den aus jeder Klasse Gewählten die Hälfte nach dem Loos besonders aus.

Läßt sich die Zahl der aus einer Klasse Gewählten durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl Derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der erstmaligen Erneuerungswahl auszutreten haben.

§. 11.

Ist ein Mitglied etwa wegen Veränderungen in seinem steuerbaren Besitzthum während

seiner Dienstzeit in eine andere der drei Bürgerklassen eingereiht worden, so kommt es hinsichtlich seines Austritts gleichwohl immer noch derjenigen Klasse, aus welcher es gewählt worden ist, in Aufrechnung.

§. 12.

Die erstmalige Wahl des großen Ausschusses, so wie die theilweise Erneuerung desselben, geschieht jedesmal in drei getrennten Wahlhandlungen.

Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten ihren Drittel, dann ebenso die Klasse der Mittelbesteuerten, und endlich jene der Höchstbesteuerten.

§. 13.

Das Resultat der Wahl ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt.

Schon vor dem Beginn der Wahlen sind übrigens in der Einladung zur Wahl sogleich die Tage zu bestimmen, an welchen jede der drei Klassen ihre Stimme abzugeben hat.

§. 14.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse so groß, daß nicht alle an demselben Tage ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden und jede Abtheilung auf einen besondern Tag zur Stimmenabgebung vorgeladen.

Die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Klasse werden jedoch auch in diesem Falle durchgezählt.

§. 15.

Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten erschienen, so sind, ehe noch das Resultat der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von 1 fl. für jeden, und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der gesetzlichen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stand gekommen betrachtet und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maaßgabe des §. 31 verglichen mit §. 40 der Gemeindeordnung durch Stellvertreter ergänzt werde.

§. 16.

Erscheint die gesetzliche Zahl wieder nicht, so werden, wenn vorerst die etwa noch rück-

ständigen Wahlen der andern Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die Stellvertreter durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß, und durch die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar aus jeder Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen.

§. 17.

Wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fallen, so wird die Wahl sogleich bei der nämlichen Tagfahrt wiederholt, und es sind hierbei nur noch diejenigen Drei, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, wählbar.

Erhält auch bei der zweiten Wahl kein Bürger mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, so wird unter denjenigen Zwei, welche dabei die meisten Stimmen erhielten, eine dritte Wahl vorgenommen, und wenn bei dieser dritten Wahl Beide gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen das Loos. Das Loos entscheidet auch, wenn schon bei der ersten oder zweiten Wahl alle Stimmen ausschließlich auf 2 Bürger, und zwar auf jeden zur Hälfte, gefallen sind.

§. 18.

Sind in den Fällen des vorhergehenden §. 17 bei der ersten Wahl auf den Dritten und einen oder mehrere Andere, oder bei der zweiten Wahl auf den Zweiten und einen oder mehrere Andere gleich viel Stimmen gefallen, so sind diese sämmtlich bei der folgenden zweiten, beziehungsweise dritten Wahl wieder wählbar, und es wird, wenn in einem solchen Falle bei der dritten Wahl sich noch nicht alle Stimmen unter zwei Vorgeschlagene theilen, zu einer vierten oder weiteren Wahl geschritten, bis entweder eine absolute Stimmenmehrheit herauskommt, oder alle Stimmen in gleicher Anzahl ausschließlich auf zwei Bürger fallen.

§. 19.

Zur Wahl der Gemeinderäthe, sie mag vom großen Ausschuß oder, wo kein solcher besteht, von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sind (wie zu jener der Bürgermeister) am Wahltag Wahlzettel auszutheilen, welche die Wahlberechtigten ausfüllen, und in einem verschlossenen Umschlagsbogen der Wahlcommission persönlich übergeben.

Der Protocollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, der Reihe nach in das Protokoll ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich des Wahlverfahrens bei den bisherigen Bestimmungen.

Carlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Die Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. d. M. ist gnädigst genehmigt worden, daß von überseeischen (ausservereinsländischen) Waaren, die auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem vereinsländischen Freihafen bezogen und im Großherzogthume zum Eingang verzollt werden, das erweislich bezahlte Preußische Rheinoctroi, das nach der Verordnung vom 9. Januar v. J. (Regierungsblatt 1836, Seite 13) zu zwei Dritteln rückerstattet wird, für die Zukunft in vollem Betrag erstattet werde.

Diese erhöhte Rückvergütung findet bei allen, vom 1. Oktober d. J. an zur Verzollung kommenden Waaren der betreffenden Art Anwendung. Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 16. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Regenauer.

Vdt. v. Böckh.

Die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Januar d. J. wurde die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen von Singen nach Randegg angeordnet.

Dies wird bezüglich auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung auf den 1. November d. J. eintreten und dann das Hauptzollamt die Benennung „Hauptzollamt Randegg" annehmen werde.

Carlsruhe, den 16. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Regenauer.

Vdt. v. Böckh.

Stiftung.

Die ledig verstorbene Maria Nägele von Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, hat zu einem Schulfond daselbst 100 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Urberg, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Eckerle zu Warmbach gnädigst zu verleihen geruht.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die erledigte Konkurspfarrei Warmbach, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. soll wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großh. Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Januar d. J. wurde die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen von Singen nach Waldshut angeordnet.

Dies wird hiermit auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung auf den 1. November d. J. eintreten und dann das Hauptzollamt die Benennung „Hauptzollamt Waldshut" annehmen werde.

Karlsruhe, den 10. September 1837.

Finanzministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Regenauer.

Vdt. v. Groth.

Stiftung.

Die bisher verpachtete Mutter Marcele von Gutenhausen, Großherzogl. Domänen, hat zu einem Stiftungs-Kapital 100 fl. jährlich. Eine Stiftung hat die Staatsrechnung erhalten, und wird zur Ehre der Gestifterin hiermit bekannt gemacht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Altern, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Gerle zu Bannbach gnädigst zu verleihen geruht.

Geeller, die zur Versteigerung bekannt gemacht wird.

Die erledigte Kontrolleriestelle Bannbach, durch Vorrath, nur einem beklagenswerthen Ertrag von 500 fl. soll wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, unterlegenen Nr. 4, sowohl bei der Großh. Regierung des Schwarzwaldkreises als bei dem unterzeichneten Commissariat zu melden.